

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-10-17
Postfach 10 13 42
Telefon: (0711) 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
KR Penzoldt - 5 14
eMail: martin.penzoldt@elk-wue.de

AZ 53.00-8/1 Nr.1/1.1

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
und landeskirchliche Dienststellen

Neugegründeter „Beirat für die Ausbildung ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger“ sowohl für die „Kurse ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger“ (KESS) als auch für die Ausbildung zur begleitenden Seelsorge für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die „Bildungsinitiative für Prävention, Seelsorge und Beratung“ (BI)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Herbst 2000 führt neben der Arbeit der **KESS (Kurse für Ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger)** auch die „**Bildungsinitiative für Prävention, Seelsorge und Beratung“ (BI)** Ausbildungskurse für ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger durch. Der Oberkirchenrat erkennt diese Ausbildung jetzt an. Die Bildungsinitiative ebenso wie Vertreterinnen und Vertreter landeskirchlicher Einrichtungen bieten Seelsorgekurse für Ehrenamtliche in verschiedenen Regionen der Evangelischen Landeskirche Württemberg an. Diese begleiten und bilden ehrenamtlich Mitarbeitende, die sich seelsorgerlich qualifizieren wollen, aus.

Beide, KESS und BI haben für die Ausbildung von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern durch Beschluss des Kollegiums einen **gemeinsamen Beirat**, der die Aufgabe hat, die in der Landeskirche angebotenen Kurse zur Ausbildung „ehrenamtliche Seelsorge“ zu prüfen, anzuerkennen und zu begleiten (s. Anlage). Dies geschieht auf der Grundlage der festgelegten Voraussetzungen:

Über den Einsatz von Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorgern befinden auf Gemeindeebene grundsätzlich der Kirchengemeinderat und die zuständigen Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen, auf Kirchenbezirks- und landeskirchlicher Ebene die für die Seelsorgearbeit jeweils zuständigen Entscheidungsgremien. Dabei ist darauf zu achten, dass Anfragen nach Laienseelsorgebegleitung an die verantwortlichen Entscheidungsträger weitervermittelt werden. Bei der Entscheidung über den Einsatz von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern gilt:

- Seelsorge geschieht im Auftrag und in der Verantwortung der Kirchengemeinde oder einer entsprechenden Einrichtung. Entscheidend ist die durch Praxisberichte erwiesene Fähigkeit zu verantwortlicher und reflektierter Zuwendung im verbalen und nonverbalen Bereich. Dies bedingt auch eine Offenheit für unterschiedliche Glaubensäußerungen.
- Voraussetzung für den Seelsorgeeinsatz ist ebenso die Bereitschaft zum Aushalten von Gefühlen und leidvollen Situationen.
- Es gilt die Grenzen der eigenen Möglichkeiten zu erkennen und daraus die notwendigen Folgerungen zu ziehen.
- Eine ausreichende Selbst- und Fremdwahrnehmung durch Supervision ist unerlässlich.
- Der inhaltliche Rahmen von Seelsorge einschließlich der Benennung von Grenzen gegenüber der Therapie und Beratung sollte geregelt und beachtet werden.
- Notwendig ist es, an der konkreten Person zu bleiben und nicht in schematische Konzepte zu flüchten.
- Es sollte der zeitliche Rahmen für den ehrenamtlichen Seelsorgeeinsatz vereinbart und nach festgelegter Zeit überprüft werden.
- Seelsorge wird unentgeltlich wahrgenommen.

Die Landeskirche schätzt das starke Engagement der Ehrenamtlichen die andere Menschen seelsorgerlich begleiten wollen, und möchte die folgenden Ausbildungsangebote bekannt machen. Es darf freilich in den Gemeinden nicht der Eindruck geweckt werden, dass die Mitarbeit in der Gemeinde (z.B. in einem Besuchsdienst) diese Ausbildung voraussetzt.

1. Kurse für Ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger (KESS)

Die Kurse für ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger werden seit vielen Jahren angeboten. Diese Ausbildungen werden von Mitarbeitenden aus den kirchlichen Beratungsstellen, von Mitarbeitenden in Gemeinden und dem Seminar für Seelsorgefortbildung (KSA) angeboten und sind gedacht für Frauen und Männer, die andere Menschen in besonderen Lebenssituationen (z. B. in familiärer Spannung, sozialer Isolation, Krankheit, Kurbehandlung, Pflegebedürftigkeit, Trauer) seelsorgerlich begleiten wollen. Entsendende Institutionen (der Kirchenbezirk, die Kirchengemeinde, o. a. Einrichtungen) benennen Gemeindeglieder, die für diese Ausbildung in Betracht kommen. Die Kursleitungen führen dann Auswahlgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern.

Ziele: Die Teilnehmenden setzen sich während eines Kurses (2-3 Wochenenden und wöchentliche Treffen, Supervision) mit konkreten Gesprächserfahrungen auseinander. Sie lernen, sich in ihrer Beziehung zu den Menschen, denen ihr Dienst gilt, und zu dem Umfeld, in dem die Begegnung geschieht und ihrer Glaubenserfahrung, bewusster wahrzunehmen. Dadurch können sie ihre seelsorgerlichen Gaben und Fähigkeiten entfalten und die Grenzen der eigenen Fähigkeiten in den Blick bekommen. Die Ausbildung dauert inklusive der zehn anschließenden Gruppen-Supervisionssitzungen ca. 1 Jahr.

Zu den Kursinhalten gehören: Motivation zur Seelsorge und Klärung der eigenen Rolle als Seelsorgerin und Seelsorger, die theologische Reflexion des seelsorgerlichen Handelns, eine Einführung in Kommunikation und Interaktion, Selbst- und Fremdwahrnehmung (Stärken, Schwächen, Chancen und Begrenzungen in biographischem Zusammenhang).

2. Neu anerkannte Kurse: Ausbildung bei der Bildungsinitiative für Prävention, Seelsorge und Beratung (BI):

Die Ausbildung der BI zur begleitenden Seelsorge für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst ein Grundlagenseminar (70 Unterrichtseinheiten, in der Regel ein Wochenblock oder an drei Wochenenden) mit 3 Bausteinen, zwei weitere Bausteine als Aufbauseminare an je einem Wochenende (Freitag und Samstag, insgesamt 40 Unterrichtseinheiten) und vier Termine der Ausbildungssupervision (je 5 Unterrichtseinheiten, in der Regel an einem Samstag). Vor den Aufbauseminaren findet ein Orientierungsgespräch über die weitere Zulassung zur Ausbildung statt. Die Ausbildung kann innerhalb von einem halben bis zu einem Jahr abgeschlossen werden. Zu den vom OKR anerkannten Kursen im Bereich der Landeskirche werden interessierte Gemeindeglieder von entsendenden Institutionen (Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, o. a. Einrichtungen) benannt.

Ziele: Verbesserung der Selbst- und Fremdwahrnehmung, Erkennen eigener Chancen und Grenzen im seelsorgerlichen Handeln, Erwerb biblisch-theologischer Grundlagen für die Aufgaben in begleitender Seelsorge.

Zu den Kursinhalten gehören u. a.: Hilfreich miteinander reden! Übungen zur Gesprächsführung; Wie entwickelt sich der Mensch? Hilfen in besonders Lebensphasen und Lebensaufgaben; Gedanken und Gefühle – psychologische und biblische Hinweise.

Für beide Kursangebote gilt gleichermaßen:

Die insgesamt 130 Unterrichtseinheiten umfassende Ausbildung wird für die teilnehmende Person von der Kursleitung zertifiziert und vom Oberkirchenrat bestätigt. Sie ermöglicht in Absprache mit den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Einsatz in der ehrenamtlichen Seelsorge (Mitarbeit in Gemeinden, in Krankenhäusern und Kliniken, in Altenheimen und vergleichbaren Arbeitsfeldern). Diese Bescheinigung ermöglicht die offizielle Beauftragung mit einem seelsorgerlichen Ehrenamt in den obengenannten Aufgabenfeldern für einen begrenzten Zeitraum.

Die Supervision dieser ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach ihrer Ausbildung erfolgt in Anbindung an die landeskirchlich anerkannte Supervision in diesen Arbeitsfeldern oder in Anbindung an die landeskirchlichen Beratungsstellen.

Die Ausbildungskosten werden in der Regel von der entsendenden Stelle getragen. Es wird eine Eigenbeteiligung der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer in Höhe von 10 % erwartet.

Weitere Informationen:

Evang. Oberkirchenrat, Ref. 4.2, Fort- und Weiterbildung: Gänsheidestraße 4,
70184 Stuttgart, Tel. 0711 / 2149 364, email: fort-weiterbildung@elk-wue.de

Für KESS: Seminar für Seelsorge-Fortbildung, Haus Birkach, Grüningerstr. 25,
70599 Stuttgart, Tel. 0711 / 45804-24, email: KSA@elk-wue.de

Für BI: Büro der Bildungsinitiative in Kirchheim unter Teck, Weiler Schafhof 32,
73230 Kirchheim unter Teck, Tel. 0700-24837925, Fax 0700-24329686,
E-Mail: buero@bildungsinitiative.net, (Homepage: www.bildungsinitiative.net)

oder ihr fachlicher Leiter,
Pfarrer Wilfried Veeseer (Tel. 07021 / 4810925, Fax 07021 / 75619) email:
Wilfried.Veeseer@bildungsinitiative.net

Mit freundlichen Grüßen

Heiner Küenzlen
Oberkirchenrat

Anlage

Ordnung des Beirats zur Ausbildung von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen
und Seelsorgern

Geschäftsordnung des Beirats für die Ausbildung und Begleitung ehrenamtlicher Seelsorgerinnen und Seelsorgern

1. Der Beirat wird vom Oberkirchenrat eingesetzt. Er hat die Aufgabe die in der Landeskirche angebotenen Kurse zur Ausbildung ehrenamtlicher Seelsorge zu prüfen, anzuerkennen und zu begleiten. Dazu zählen die genehmigten Kurse der KESS (Kurse für Ehrenamtliche Seelsorgerinnen und Seelsorger) und der BI (Bildungsinitiative). Der Beirat prüft laufend die Einhaltung der von der Landeskirche beschlossenen Leitlinien für den Einsatz von ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger (Stellungnahme des OKR vom 26-01-00 an alle Evang. Dekanatämter, Dekane und Schuldekane) und die in Nr. 2. dargelegten Grundsätze.
2. In der **Ausbildung** müssen folgende **Ausbildungsziele** erreicht sein:

- Es muss die Fähigkeit zu verantwortlicher und reflektierter Zuwendung im verbalen und nonverbalen Bereich erworben und durch Praxisberichte erwiesen sein; das bedingt auch Offenheit für unterschiedliche Glaubensäußerungen und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Glaubens.
- Es muss die Fähigkeit zum Hören und Begleiten der jeweiligen Person erlernt werden.
- Es muss die Fähigkeit zum Erkennen und zur Beachtung der Grenzen gegenüber Therapie und Beratung angeeignet werden.

Hierzu sind psychologische Grundkenntnisse und eine Orientierung über die verschiedenen theologischen Prägungen und Frömmigkeitsformen in der Landeskirche zu vermitteln.

Mit der **Anerkennung der Kurse** wird bestätigt, dass in den Kursen die Fähigkeiten vermittelt werden, um im Auftrag und in der Verantwortung der Kirchengemeinde und der Pfarrerin / des Pfarrers in der ehrenamtlichen Seelsorge tätig zu werden. Dasselbe gilt für die ehrenamtliche Seelsorge bei einer entsprechenden Organisation, wenn die Beauftragung zugleich durch die Pfarrerin / den Pfarrer oder die nach § 2 Abs. 5 Einführungsordnung von der Landeskirche beauftragte Person erfolgt, die die Organisation betreut. Unerlässliche Voraussetzung für die Anerkennung der Kurse ist dabei, dass

- eine ausreichende Selbst- und Fremdwahrnehmung durch Supervision sichergestellt wird,
- ein zeitlicher Rahmen für den ehrenamtlichen Seelsorgeeinsatz vereinbart und nach festgelegter Zeit (auch im Rahmen der Visitation) überprüft wird und
- die Seelsorge unentgeltlich erfolgt.

3. Der **Beirat** besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern:
 - a) Dem/r theologischen Dezernenten/in als Vorsitzenden/er
 - b) der/m Personal-Dezernentin/en als zweite/n Vorsitzende/n
 - c) einem/r weiteren Mitarbeiter/in von Dezernat 4
 - d) dem/r Leiter/in der Landesstelle der Psychologischen Beratungsstellen in der Evang. Landeskirche in Württemberg
 - e) einem/r Dekan/in
 - f) einem/r Vertreter/in der KESS
 - g) einem/r Vertreter/in vom Vorstand der BI

Die Mitglieder werden bis auf die Vertreter des KESS und der BI vom OKR berufen. Für jedes Mitglied wird gleichfalls ein/e Stellvertreter/in für den Fall der Verhinderung bestellt. Der Beirat kann sich um eine/n nicht stimmberechtigte/n wissenschaftliche/n Berater/in erweitern.

4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung vier Mitglieder anwesend sind.
5. Die Geschäftsführung und das Protokoll liegt bei dem Beiratsmitglied Nr. 3, Buchstabe c.
6. Die Sitzungen des Beirats finden mindestens einmal im Jahr statt. Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein.